

Kurztitel

Arbeitsinspektionsgesetz 1993

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 27/1993 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 38/1999

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

20.01.1999

Außerkrafttretensdatum

30.06.2012

Abkürzung

ArbIG

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Text**Geltungsbereich**

§ 1. (1) Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art.

(2) Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind ausgenommen:

1. die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterstehenden Betriebsstätten und Arbeitsstellen,

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 38/1999)

3. die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebsstätten und Arbeitsstellen,
4. die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten,
5. die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und
6. die privaten Haushalte.

(3) Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind weiters jene Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden ausgenommen, die nicht in Betrieben beschäftigt sind.

Schlagworte

Unterrichtsanstalt

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2025

Gesetzesnummer

10008840

Dokumentnummer

NOR12116982

alte Dokumentnummer

N6199957288L